

**GEMEINDE RÖDINGHAUSEN**  
**- R A T S M A P P E -**

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über die Durchführung von Osterfeuern**  
**in der Gemeinde Rödinghausen**  
**(Osterfeuersatzung)**  
**vom 29.10.2015**

**(in Kraft ab 01.12.2015)**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG-) vom 18.03.1975 (GV NrW S. 232), der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Rödinghausen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Rödinghausen vom 29.10.2015 für das Gebiet der Gemeinde Rödinghausen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1 Allgemeines**

(1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen auf Brauchtum beruhender Osterfeuer im Freien auf dem Gebiet der Gemeinde Rödinghausen zum Schutz von hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.

(2) Osterfeuer dürfen nur von örtlichen Glaubensgemeinschaften, Parteien, Vereinen und ähnlichen Organisationen (Veranstalter) im Rahmen einer öffentlichen, für jedermann zugänglichen Veranstaltung durchgeführt werden.

(3) Osterfeuer dürfen nur am Samstag vor Ostern, am Ostersonntag oder Ostermontag in der Zeit von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr an einem der genannten Tage abgebrannt werden.

**§ 2 Anzeigepflicht**

Das Abbrennen eines Osterfeuers ist der örtlichen Ordnungsbehörde der Gemeinde Rödinghausen vom Veranstalter spätestens drei Wochen vor der Durchführung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

- a) Name und Anschrift des Veranstalters im Sinne von § 1 Abs. 2 sowie Name und Mobilfunk-Erreichbarkeit einer volljährigen, während des Abbrennvorgangs ständig anwesenden, Aufsichtsperson.
- b) Angabe der Zeit, in der das Osterfeuers abgebrannt werden soll,
- c) genaue Angaben zum Ort des Osterfeuers unter Beifügung eines Lageplanes
- d) Entfernung des Osterfeuers zu den in § 3 Abs. 2 genannten Objekten sowie zur Art und Menge des Brennmaterials.
- e) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
- f) Angaben zu den geplanten Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).

**GEMEINDE RÖDINGHAUSEN**  
**- R A T S M A P P E -**

### **§ 3 Anforderungen an den Verbrennungsvorgang**

(1) Durch den Verbrennungsvorgang dürfen keine Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen wie durch Rauchentwicklung oder durch Funkenflug eintreten. Insbesondere ist hierbei die Windstärke zu berücksichtigen.

(2) Zur Verhinderung von Gefahren und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Osterfeuer nur erlaubt, wenn folgende Mindestabstände eingehalten werden.

- a) mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Waldflächen und Naturschutzgebieten,
- b) 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, Bahngleisen, Versorgungsleitungen,
- c) 25 m zu sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch,
- d) 10 m Abstand zu befestigten Wirtschaftswegen.

(4) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt, Schlagabraum oder Schnittholz verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden.

(5) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sind ausreichend Löschmittel bereitzuhalten.

### **§ 4 Tierschutz**

Das Brennmaterial soll zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen eines Osterfeuers zusammengetragen werden; vor dem Entzünden des Osterfeuers ist es umzuschichten.

### **§ 5 Sonstige Regelungen**

(1) Kein Osterfeuer im Sinne dieser Verordnung ist das Verbrennen von Brennmaterialien, die nicht § 3 Abs. 4 entsprechen, die nicht von einem in § 1 Abs. 2 genannten Veranstalter, außerhalb der in § 1 Abs. 3 benannten Tage oder Zeiten abgebrannt werden oder wenn es sich nicht um eine für jedermann zugängliche Veranstaltung handelt.

(2) Der Antrag auf Abbrennen eines Osterfeuers ist zu untersagen, wenn der Veranstalter die für das Abbrennen eines Osterfeuers erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(3) Die Gemeinde Rödinghausen ist berechtigt, den Abbrennplatz zum Zwecke der Prüfung zu betreten.

**GEMEINDE RÖDINGHAUSEN**  
**- R A T S M A P P E -****§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter oder in einer nicht jedermann zugänglichen Veranstaltung ein Osterfeuer abbrennt,
  - b) entgegen § 1 Abs. 3 ein Osterfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten oder an mehreren Tagen abbrennt,
  - c) entgegen § 2 das Abbrennen eines Osterfeuers nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,
  - d) entgegen § 3 Abs. 2 ein Osterfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
  - e) entgegen § 3 Abs. 4 andere als die zugelassenen Brennmaterialien verwendet,
  - f) entgegen § 3 Abs. 5 als Veranstalter das Feuer oder die Glut nicht ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigen lässt, trotz starkem Wind anzündet oder weiter unterhält oder nicht ausreichend Löschmittel bereit hält.
  - g) entgegen § 4 das Brennmaterial früher als 14 Tage vor dem Abbrennen des Osterfeuers zusammenträgt oder es vor dem Entzünden des Osterfeuers nicht umschichtet,
  - h) entgegen § 5 Abs. 3 Bediensteten der Gemeinde Rödinghausen den Zutritt zum Abbrennplatz verwehrt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit der Festsetzung einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

**§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt ab dem 01.12.2015 in Kraft.

**Hinweise:**